

Genehmigtes Protokoll

über die
Landtagsitzung vom 30. November 1914.

Anwesend sind Herr ffl. Reg.-Kommissär Freiherr v. Imhof und sämtliche Abgeordnete.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und das Protokoll der Sitzung vom 16. November wird verlesen.

Abg. Dr. Beck bemängelt, daß das Protokoll kein klares Bild der Verhandlungen biete und verweist auf sein Stenogramm.

Der Präsident erwidert, unser Parlament nehme mehr den Rang eines Gemeinderates ein, große Reden werden nicht gehalten. Sollte ein neues Vorgehen in dieser Hinsicht gewünscht werden, müßte man sich, um langwierigen Debatten über die Vollständigkeit des Protokolls auszuweichen, einen Stenographen verschreiben oder eine eigene Kommission in dieser Sache einsetzen; um nicht einen Kampf ohne Ende heraufzubeschwören, sei zu empfehlen, die Protokolle in der bisherigen Weise zu führen.

Es wird dann von der Regierung eine Zusammenstellung der in den Jahren 1913 und 1914 in den einzelnen Gemeinden verbrauchten Schottermengen vorgelegt und der Reg.-Kommissär bemerkt, daß bezügl. der Straßenbeschotterung bereits das Nötige bzw. Gewünschte veranlaßt sei. Des weitern erörtert der Hr. Reg.-Kommissär, es dürfte sich vorläufig nicht empfehlen, die Schotterbrechmaschine zu kaufen, indem die Akfordpreise sich für das Land günstiger stellen und auch nicht eine eigene Person zur Handhabung bestellt werden müßte. Die Straßenwalze hätte einen beschränkten Wert und es entlohne sich nicht, einen Sprengwagen hierzu zu beschaffen; es seien Verhandlungen mit der Stadt Feldkirch bezüglich Benützung der Dampfwalze angebahnt. Was die Rheinprofile anbelangt, werde man sich an den Rt. St. Gallen um Überlassung derselben wenden. Die angezogene Abholzung im Heuberg am Triesenberg sei im Jahre 1899 von Forstverwalter Hanel unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Stöcke stehen bleiben; die unter Androhung von 40 K Strafe verlangte Aufforstung sei von den Parteien nicht gemacht, sondern das Terrain an die Gemeinde verkauft worden, welche mit der Aufforstung begann. Hinsichtlich der Abschlußprämien hätten die Jäger von den verausgabten 714 K nur 40 K 50 h erhalten, während der Rest an andere Personen für das Ausnehmen von Eiern und Jungen ausgerichtet wurde.

Unter Hinweis auf den in Nr. 32 vom 5. Dezember 1914 in den „Oberrheinischen Nachrichten“ erschienenen Artikel „Amtliche Bureauzeit“ gibt der Reg.-Kommissär bekannt: Im Jahre 1883 war der Personalstand bei der ffl. Regierung 1 Landesverweser, 1 Sekretär, 1 Diurnist; die Geschäftsstücke beliefen sich auf 1774; im Jahre 1893 beliefen sich die Geschäftsstücke bei demselben Personale auf 1368; 1903 waren es 2400 Geschäftszahlen; 1913 aber bei dem gleichen Personale 4149 Geschäftszahlen; 1914 zählt das Personal 1 Landesverweser, 1 Sekretär, der zugleich Staatsanwaltsstellvertreter ist, und 2 Diurnisten; Hausierpatente, Reisepapiere, Tanzmusikbewilligungen usw., zusammen gegen tausend Geschäftsfälle kommen nicht in den Einlauf. Der Beamtenstand beim Landgerichte war 1883 1 Landrichter, 1 Grundbuchführer, 1 Kanzlist, 1 Diurnist und die Geschäftsstücke beliefen sich auf 4325, im Jahre 1893 auf 4744 und im Jahre 1904 auf 4829. Im Jahre 1913 bestand das Personale aus 1 Landrichter, 1 Richter bzw. Staatsanwalt, 1 Grundbuchführer, 2 Kanzlisten und 1 Diurnisten; die Geschäftsstücke betragen 6960. Der Landestechner hatte im Jahre 1897 287, im Jahre 1913 827 Geschäftszahlen. Die Kassaverwaltung bestand im Jahre 1883 aus 1 Kassenverwalter und das Vermögen der Sparkasse betrug 857,994 K; die Schreibereien wurden zum größten Teile in der Regierungs-Kanzlei und von Lehrern besorgt. Die Geschäftszahlen waren 1995, bei der Landeskasse 920 und bei der Rentenkasse 509. Im Jahre 1893 waren 2 Beamte und das Vermögen betrug 1,908,305 K; bei der Sparkasse waren 3910, bei der Landeskasse 1381 und bei der Rentenkasse 414 Geschäftszahlen. Im Jahre 1903 waren es bei der Sparkasse 6619, bei der Landeskasse 1349 und bei der Rentenkasse 671 Geschäftszahlen. Im Jahre 1913 war bei den Kassen dasselbe Personal und seit 1902 ein Diurnist. Die Geschäftszahlen waren bei der Sparkasse 8016, bei der Landeskasse 1979, bei der Rentenkasse 980 und das Vermögen betrug 7,779,041 K.

Es möge nun erwogen werden, ob zu viel Beamte im Dienste seien; die Zahl der Amtsgeschäfte hänge nicht ab von der Zahl der Bevölkerung, sondern von der Intensität der Geschäfte. Die Bestimmung der Amtsstunden siehe dem Landesverweser zu und er habe eine diesbezügliche Aenderung bei seinem Amtsantritte für nicht nötig erachtet, da die Beamten nach Bedarf auch über die vorgeschriebene Zeit arbeiten. Wenn begründete Klagen vorgebracht werden, werde er nicht ermangeln,

Untersuchung einzuleiten und Abhilfe zu schaffen; die Parteien möchten die verlaublichen Amtstage besser einhalten, damit sie nicht vergebliche Gänge machen. In dringenden Fällen siehe die Beamtschaft immer zur Verfügung.

Weiter teilt der Reg.-Kommissär mit, daß die Beschaffung eines größeren Silberquantums zur Ausprägung von Münzen gesichert sei; es sei der ffl. Regierung auch gelungen, beim Finanzministerium die Bewilligung zu erwirken, 500 Stücke Ruz- und Zuchtvieh nach Deutschland ausführen zu dürfen.

Der Präsident dankt dem Reg.-Kommissär für dessen erfolgreiche Bemühungen. Das Protokoll wird genehmigt.

II. Es werden folgende Einläufe zur Kenntnis gebracht und der Kommission überwiesen: 1. Regierungsvorlage betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung; 2. Subventionsgesuch der Alpenoffenschaft Gritsch betr. einer Wasserleitung; 3. Antrag betr. Regulierung der Straße vom roten Haus zum Schloß; 4. Antrag betr. Unentgeltlichkeit der Behrmitel in den Elementarschulen; 5. Antrag betr. Revision der Gewerbeordnung; 6. Antrag betr. billiger Kreditbeschaffung und Notstandsarbeiten.

III. Es kommt der 1. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Gesetzentwurf betr. Aenderung des Zinsfußes der Sparkasse.

Der von der ffl. Regierung dem Landtage übermittelte Entwurf lautet:

„Mit Zustimmung des Landtages verordne ich in teilweiser Abänderung der §§ 10 und 18 der mit der Kundmachung vom 23. März 1908 L. Gbl. Nr. 2 publizierten Statuten der Sparkasse für das Fürstentum Siechtenstein sowie des mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1911 L. Gbl. Nr. 9 abgeänderten § 19 dieser Statuten wie folgt:

Artikel 1.

Die fürstliche Regierung ist ermächtigt, nach Anordnung der Sparkasse-Kommission mit Zustimmung des Landtages, beziehungsweise des Landesauschusses den in obigen Paragraphen festgesetzten Zinsfuß für Sparkasse-Einlagen und Sparkasse-Darlehen entsprechend den jeweiligen Verhältnissen zu erhöhen, beziehungsweise zu erniedrigen.

Artikel 2.

Jede solche Aenderung des Zinsfußes ist von der fürstlichen Regierung sogleich öffentlich zu verlaublichen und tritt mit dem ersten Tage des der betreffenden Verlaublichen nach folgenden Monaten in Wirksamkeit.“

Der Präsident begründete als Referent den vorliegenden Gesetzentwurf, der nicht nur im Interesse unserer Sparkasse, sondern auch im Interesse der Kredituchenden liege.

Daran anknüpfend führt der Präsident aus, er habe bereits in der vorigen Sitzung bei der Beratung der Sparkasserechnung auf die damalige Rede des Abg. Dr. Beck erwidert. Er möchte jedoch auf zwei Punkte zurückkommen, die möglicherweise da und dort zu irrigen Auffassungen geführt hätten. Der Abg. Dr. Beck habe die Liste unserer Wertpapiere verlesen und dann bemerkt, daß wir 3 $\frac{1}{2}$, 4 und 4 $\frac{1}{2}$ % ige Effekten besitzen, während dessen der Zinsfuß für inländische Kreditdarlehen 5% sei. Nun sei gegen die Richtigkeit dieser Zahlen nichts einzuwenden; aber ohne weitere Erläuterung könne wenigstens bei solchen, die in Finanzsachen nicht bewandert seien, die Auffassung platzgreifen, daß das Land das Geld an das Ausland billiger abgebe, als dem Inländer. Dem ist aber nicht so; die 3 $\frac{1}{2}$, 4 und 4 $\frac{1}{2}$ % igen Wertpapiere kauft man etwa zu 75, 80 oder 90 für 100, während der Kredituchende 100 für 100 erhält.

Ein anderer Punkt ist der vom Abg. Dr. Beck hervorgehobene große Kursverlust an den Wertpapieren, der sich seit Jahren zusammengerechnet auf annähernd 300,000 K beläuft. Auch hier ist gegen die buchmäßige Richtigkeit gar nichts einzuwenden, aber eine Erläuterung erscheine ihm erforderlich. Er wolle noch stärker auftragen. Gegenwärtig gelte die Krone nur 90 Rappen, sonst 105 Rappen; der Unterschied sei also 15%, bezw. bei einer Million Kronen würde sich jetzt ein Verlust von 150,000 K ergeben, bei dem mehr als 7 Millionen betragenden Vermögen der Sparkasse ein Verlust von mehr als einer Million Kronen. Auch diese Zifferrechnung ist unanfechtbar. Aber wollte man daraus den Schluß ziehen, daß unsere Sparkasse nun einen Verlust von einer Million erlitten habe, so wäre das falsch. Dies wäre nur der Fall, wenn unsere Kasse jetzt momentan ihr ganzes Vermögen in Franken bar umsetzen müßte. An das denkt aber niemand. Das ganz Gleiche liegt bei den Wertpapieren vor; wenn wir alle Wertpapiere jetzt momentan verkaufen müßten, so wäre ein Verlust da. Aber wir verkaufen sie eben nicht und ein Verlust wird nicht verwirklicht. Es gibt eben sowohl bei dem Geld, den Devisen und bei Wertpapieren besonders in kritischen Zeiten arge Schwankungen, die aber vorübergehend sind und in festen Händen wenig Schaden anrichten können. Die Sache sei also nicht so schlimm und wir

Landtagsprotokoll 1914
2. 3. 1914
Landtagsprotokoll

innen ruhig das volle Vertrauen zu unserer Sparkasse bewahren. Der Reder weist dann noch auf die sehr schlechten Kreditverhältnisse unseres Landes in alter Zeit hin und kommt zu dem Schlusse, daß wir mit unserer Sparkasse wohl zufrieden sein können und daß wir auch in den kritischen Geldzeiten der letzten zwei Jahre erheblich billigeres Geld bekommen haben, als unsere Nachbarn.

Der Abg. Dr. Beck erklärt, daß ihm ferne gelegen habe, mit seinen Angaben Mißtrauen zu pflanzen; er anerkenne voll den großen Wert der Sparkasse.

Der Präsident entgegnet, daß er die Wichtigkeit der vom Abg. Dr. Beck angegebenen Zahlen in keiner Weise kritisieren wolle, sondern nur die gegebenen Erläuterungen für notwendig erachtet habe um allfälligem Mißtrauen vorzubeugen.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Ergänzung der Bestimmungen über Automobiltaxen.

Die an den Landtag gerichtete Zuschrift der ffl. Regierung berichtet, daß die Automobilbesitzer der Umgebung angefordert haben, es mögen an Stelle der für Automobilsfahrten bis zur Dauer einer Woche festgesetzten Taxe von 5 K Fahrtscheine eingeführt werden, welche deren Inhaber berechtigen, eine bestimmte Anzahl von Fahrten an beliebigen Tagen zu machen. Dieses Ansuchen wurde auch vom Verband für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Liechtenstein bestens unterstützt. Die ffl. Regierung findet es aus Gründen nachbarlichen Entgegenkommens und im Interesse der Hebung der Frequenz des Landes für angezeigt, den Automobilbesitzern der Umgebung die erwähnte Begünstigung angedeihen zu lassen und schlägt vor, für fünf während eines Kalenderjahres in beliebiger Aufeinanderfolge auszuführenden Automobilsfahrten eine Taxe von 10 K zu bestimmen. Lastautomobile wären von dieser Begünstigung auszuschließen. Unter „Umgebung“ kämen Vorarlberg und der Kanton St. Gallen in Betracht.

Der Präsident hebt hervor, daß dem Lande hiedurch kein Ausfall erwachse. Abg. Batliner wünscht, daß die eingehenden Taxen ausschließlich zur Hintanhaltung der durch die Autos hervorgerufene Staubplage verwendet werden.

Der Regierungsvorschlag wird angenommen.

3. Punkt: Regierungsvorlage betreffend die Versicherung der liechtensteinischen Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehrmänner gegen Unfall im Feuerwehrdienst und hiefür als notwendig erachteten Gesetzesbestimmungen.

Die Vorlage lautet:

§ 1. Die im Feuerwehrdienste verunglückten Angehörigen der in § 1 der Löschordnung vom 24. Oktober 1865 L. Gbl. Nr. 7/2 erwähnten Pflichtfeuerwehren, sowie die Mitglieder der hierländischen freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern die hiebei erlittene Verletzung ihre vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf deren Dauer eine Tagesentschädigung von 4 K und sofern dieselbe ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht, eine Abfindung von 4000 K aus dem landstädtl. Feuerwehrfonde.

Die etwa vorher anlässlich des gleichen Unfalles bereits bezogene Tagesentschädigung ist von dieser Abfindungssumme in Abzug zu bringen.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 erwähnten, im Feuerwehrdienste tödlich verunglückten Personen, haben auf eine Abfindung im gleichen Ausmaße Anspruch.

§ 3. Sofern die Erträgnisse und gesetzlichen Zuflüsse des landstädtl. Feuerwehrfondes zur Deckung der vorerwähnten Entschädigungssumme nicht hinreichen, ist die fürstliche Regierung ermächtigt, von den Gemeinden nach Maßgabe der Anzahl der dort verzeichneten feuerwehrdienstpflichtigen Personen und der Mitglieder ihrer freiwilligen Feuerwehren Beträge im Höchstausmaße von 50 h für jede dieser Personen insoweit einzuhoben, bis die allfällige Inanspruchnahme des Fondkapitales gedeckt und der genannte Fond diese Auslagen wieder aus Eigenem zu bestreiten in der Lage ist.

§ 4. § 5 Pkt. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1906, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1907 hat künftig zu lauten:

Von den jährlichen Einnahmen dieser Abgabe kann ein Teil bis zur Höhe von 20% zur Unterstützung der nicht der Feuerwehr angehörigen, bei einem Brande verunglückten Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Präsident hebt die Vorteile der Landesversicherung gegenüber der Gemeindeversicherung hervor; der Feuerwehrfond, der jetzt auf 20,000 K angewachsen ist, soll nicht nur zunehmen, sondern auch etwas leisten.

Abg. Dr. Beck tritt dafür ein, daß der Ausdruck „unverschuldet“ verunglückt aufgenommen werde und wirft die Frage auf, bei welcher Instanz allenfalls die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

Der Reg.-Kommissär erwidert, daß die Zuerkennung der Ansprüche der ffl. Regierung, gegebenenfalls dem ffl. Appellationsgerichte zustehe.

Die Klausel „unverschuldet“ würde den moralischen Wert des

ganzen Gesetzes herabdrücken; es sei nicht anzunehmen, daß ein liechtenst. Feuerwehrmann absichtlich verunglücken will, was auch der Präsident noch weiter ausführt.

Das Gesetz wird angenommen.

3. Punkt: „Gesuch der hierländischen Gemeinden um Übernahme der anlässlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche aufgelaufenen Kosten für Seuchenwache und Desinfektionsmaßnahmen in den Gemeinden.“

Der von der Kommission im Sinne der Regierungsvorlage dem Landtage zur Annahme empfohlene Beschluß lautet:

1. Es sei sämtlichen Gemeinden zu den für genannten Zweck verwendeten Auslagen ein 75%iger Beitrag aus Landesmitteln zu bewilligen.

2. Die von den Gemeinden Ruggell, Schellenberg und Mauren für Ausübung des Grenzwachdienstes ergangenen Kosten werden, als dem ganzen Lande zugute kommend zur Gänze vom Lande übernommen.

3. Die Rechnungen der einzelnen Gemeinden seien in der Weise zu rectifizieren, als für diese Arbeit der Höchstbetrag per K 5 pro Tag, für Klauenauscheiden der Höchstbetrag per K 9 pro Tag in die zu subventionierenden Kosten einzubeziehen sind.

Der Reg.-Kommissär legt ein Gesuch der Gemeinde Gamprin vor mit einer Seuchenkostenrechnung im Betrage von 203 K 40 h und empfiehlt, diese Angelegenheit gleichzeitig zu behandeln.

Der Präsident führte aus: An Seuchekosten leistete das Land zirka 30,000 K ausschließlich der Kosten für die Desinfektionsmittel und für die Seuchenkommissionen. Indirekt stellen sich die Kosten noch höher wegen der Notstandsaktion; man ist früher mit Unterstützungen nicht so weit gegangen; bei der vorhandenen Notlage will das Land mehr entgegenkommen; würden sämtliche Kosten auf das Land übernommen werden, dürften die Rechnungen noch üppiger ausfallen; vorgelegte Tagesleistungen für Klauenauscheiden im Betrage von 12, 10, 9 und 8 K müssen auf ein Normales zurückgeführt werden; die Gemeinden dürfen zufrieden sein, nachdem das Land drei Viertel der Kosten übernimmt.

Der Komm.-Antrag wird (inbegriffen das Gesuch der Gemeinde Gamprin) genehmigt.

4. Punkt: Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an der Landeschule. Die Kommission beantragt, die Festsetzung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an der Landeschule erst mit der geplanten Regulierung der Gehaltsbezüge der Beamten und der Lehrer an den Elementarschulen vorzunehmen, vorläufig aber die vom Landeschulrate vorgeschlagenen Bezüge zu genehmigen. Außerdem wird dem Landtage empfohlen, die Erklärung abzugeben, daß er es für einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit hält, bei der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regulierung die Gehaltsbezüge der akademisch vorgebildeten Lehrpersonen an den höheren Bildungsanstalten nicht niedriger zu normieren, als die diesbezüglichen Bezüge an den Mittelschulen Vorarlbergs.

Im Zusammenhange mit diesem Antrage entwickelt sich eine längere Debatte über das Rechtsverhältnis des Lehrers an der Sekundarschule in Eschen; an dieser Debatte beteiligen sich der Reg.-Kommissär, der Präsident, die Abg. Brunhart, Marzer, Batliner und Dr. Beck. Ueber Empfehlung des Reg.-Kommissärs wird der gestellte Antrag mit der Abänderung „an den höhern Bildungsanstalten“ statt „an der Landeschule“ angenommen.

5. Punkt: Regierungsvorlage betr. Genehmigung der bei Erstellung des neuen Lesebuches für die Volksschulen dem Lande erwachsenen Kosten.

Unter Vorlage des vollständigen Manuskriptes gibt Abg. Feger eingehende Erklärungen über das Zustandekommen des Buches. Die von der Landeschulbehörde gewählte 7gliedrige Kommission mit Herrn Schulkommissär als Vorsitzendem haben sich an der Abfassung der Originalarbeiten in ungefähr gleichem Umfange beteiligt (ausgenommen ein Mitglied, das durch längere Zeit nicht mitwirken konnte). Eine wiederholte Durchsicht des Manuskriptes und die Korrektur der 35 Würstenabzüge wurden durch Herrn Schulkommissär und 3 Lehrer besorgt. Der landesgeschichtliche Teil, der schon vorher im Drucke erschienen und von Herrn Schulkommissär unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, ist ausschließliche Arbeit des Herrn Schulkommissärs.

Der Reg.-Kommissär bedeutet, daß der landesgeschichtliche Teil selbstverständlich als Originalarbeit angesehen werde.

Der Präsident bezeichnet das über 500 Seiten umfassende mit 17 Bildern geschmückte Lesebuch als ein für Schule und Haus gelungenes Werk. Ueber Ersuchen des Abg. Feger stellt der Präsident den Antrag, diese Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, was mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen wird.

6. Punkt: Pensionsanspruch des fürstl. Landestierarztes L. Marzer.

Der derzeitige Landestierarzt bekleidet diese Stelle formell seit dem Jahre 1898. In Wirklichkeit hatte er die Funktionen eines solchen schon lange vorher, wenigstens zum großen Teile, zu versehen, weil der damalige Träger dieses Amtes wegen hohen Alters und Kränklichkeit manche Obliegenheiten nicht mehr erfüllen konnte. Herr Marzer bezog als in Eschen niedergelassener Tierarzt ein kleines Wartegeld vom Lande und praktizierte dort vom Jahre 1876—1898. Sein Ersuchen geht nun dahin, daß ihm von dieser Zeit vor seiner Ernennung als Landestierarzt 10 Jahre in die künftig zu bemessende Pension eingerechnet werde und zwar mit der Begründung, daß er während dieser 10 Jahre tatsächlich schon die meisten Geschäfte des Landestierarztes zu besorgen hatte. Ohne der Prerogative des Landesfürsten nahezutreten, beantragt Ihre Kommission in Berücksichtigung dieser Umstände, das gerechtfertigte Ansuchen zu befürworten, um somehr als innert der letzten 20—25 Jahre die Anforderungen an die Arbeitsleistungen des Landestierarztes infolge der auch bei uns notwendig gewordenen Viehseuchenpolizei ganz erheblich vermehrt wurden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.